

Hessenprojekt: Fachberatung für Inklusion bei den Kammern

DHKT-Frühjahrstagung der Arbeitnehmer-Vizepräsidenten
21. April 2023 in Kassel

Sozialgesetzbuch IX : Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Nach §154 SGB IX: Beschäftigungspflicht der AG

z.B. Betriebe ab 20 MA → 5% Beschäftigte mit SB

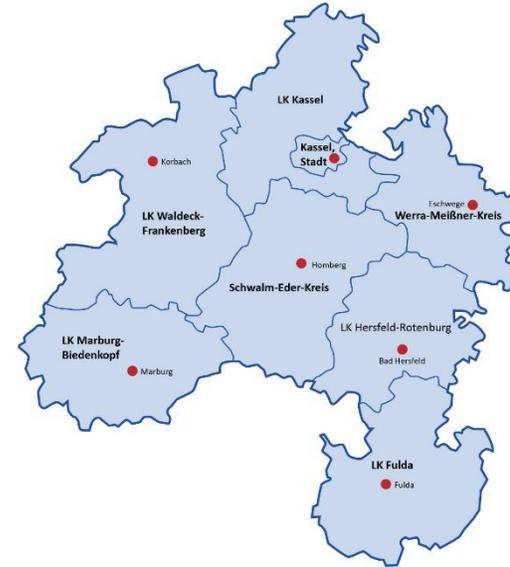
oder

Ausgleichsabgabe

LWV Hessen Integrationsamt: Projekt „Kammerberatung“

- An allen hessischen HWK (3) und IHK (10)
Fachberatung für Inklusion
- Laufzeit 3 Jahre
- Personalkostenzuschuss (aus Ausgleichsabgabe)
- Information / Beratung / Begleitung / Unterstützung für
Betriebe

Projekt Kammerberatung in Hessen



Gebiet HWK-Kassel

Derzeit am Projekt beteiligte Kammern:

- HWK Kassel – Pilot+Koordination (Start 01.04.2021)
- HWK Frankfurt-Rhein-Main (Start 01.05.2022)
- HWK Wiesbaden (Start 01.06.2022)
- IHK Kassel-Marburg (Start 01.07.2022/Juni 2023)
- IHK Gießen-Friedberg (Start 01.01.2023)

Unterstützung finanziell, technisch, personell bei:

- Ausbildung
- Einstellung
- Beschäftigungserhalt nach Krankheit / Unfall

..... von Menschen mit Behinderung

Wer erhält Förderung?

- Schwerbehinderte Menschen (SB)
Grad der Behinderung (GdB) ab 50
- Gleichgestellte behinderte Menschen

(über 80 % der Behinderungen entstehen im Lauf des Lebens durch Krankheit und Unfall)

Die Gruppe der Menschen mit Behinderung reduziert sich in vielen Köpfen heute noch zu:

- Rollstuhlfahrern
- Blinden Menschen
- Geistig behinderten Menschen

Behinderungen können z.B. entstehen durch

Nierenkrankheit (Dialyse)

Krebskrankheit

Herzinfarkt

Schlaganfall

Sehschwäche / Blindheit

Hörschwäche / Gehörlosigkeit

Diabetes

Chronische Erkrankungen

Psychische Belastungen

In Zeiten von zunehmendem Fachkräftemangel....

.... wird es immer wichtiger, Menschen mit Behinderung im Unternehmen einzubinden

Das gelingt gut, wenn die Fähigkeiten des Menschen mit den Anforderungen des Arbeitsplatzes übereinstimmen.

Dazu gibt es vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten...

Mein langjähriges Erleben: Handwerk ist klein und sozial

Arbeitgeber-Förderung für Menschen mit Behinderung

- Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS)
- Begleitende Hilfen (Technik, Arbeitsplatz)
- Jobcoaching
- Lohnkostenzuschuss
- Investitionskostenzuschüsse bei der Schaffung von Arbeitsplätzen

Übersicht Prämien §§ 3 - 7 HePAS 2020 (01.01.2020 bis 31.12.2023) - Stand 01.01.2020

Förderung	Prämie	Auszahlung	Voraussetzungen
§ 3 HePAS Förderung von Praktika			
Praktika mit mindestens 15 Std./Woche und einem Zeitraum von mindestens vier bis in der Regel sechs Wochen	1.000,00 €	nach Ende des Praktikums (bei Nichtübernahme mit Tätigkeitsbescheinigung) mit Mittelabruf	<ul style="list-style-type: none"> - Praktika im Rahmen der Arbeitssuche und zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit/Ausbildung - Arbeitserprobung im Sinne § 45 SGB III (nicht für Praktika nach Schul- oder Studienordnung) - keine Praktika von WfbM-Beschäftigten - Beschäftigung von mindestens 15 Std./Woche - Laufzeit von mindestens 4 bis in der Regel 6 Wochen - Ggf. Zustimmung der Arbeitsvermittlung (bei arbeitslos gemeldeten Personen) - Sicherstellung der Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung durch eine Fachkraft - Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen inkl. Unfallversicherungsschutz - keine Urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder Spitzenbelastungen - Aufgaben sollen nicht überwiegend Tätigkeiten ersetzen, für die i. d. R. ein Entgelt gezahlt wird
§ 4 HePAS Probebeschäftigung			
Prämie	mtl. 1.000,00 €	nach Ende Probebeschäftigung als Gesamtbetrag auf Abruf des AG	<ul style="list-style-type: none"> - Regelförderung § 46 SGB III oder Rehaträger (3 Monate) ==> HePAS-Förderung bei Förderung Arbeitsvermittlung oder Rehaträger ausgeschlossen - Anschlussförderung möglich (Gesamtförderdauer 6 Monate) - keine Unterscheidung Teilzeit und Vollzeit wie in den Vorgängerprogrammen
§ 5 HePAS Ausbildungsprämie (bis zu 14.000 €)			
Grundprämie	7.000,00 €	Drei Auszahlungstermine:	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung i.S. BBiG unabhängig vom Alter (im Ausnahmefall auch Zweitausbildungen) - Förderung auch ohne formelle Gleichstellung aber mit Teilhabebescheid (§ 68 (4) SGB IX) - Förderung auch bei betrieblicher Ausbildung im Sinne § 68 BBiG und § 42m HwO
Zusatzprämie Privatwirtschaft/ Öffentlicher Dienst <i>gesetzliche Beschäftigungspflicht erfüllt</i>	2.000,00 €	erste Auszahlung nach Ablauf von 6 Beschäftigungsmonaten	Zusatzprämie für Einstellung folgender besonderer Zielgruppen (Personenkreis § 1 Abs.2 g-i): => Abgänger mit sonderpädagogischer Förderbedarf => Teilnehmer Projekt Berufliche Orientierung Inklusion Hessen (BOM) => Übergänger aus einer WfbM und Personen nach Abschluss einer Maßnahme nach § 55 SGB IX
Zusatzprämie Privatwirtschaft/ Öffentlicher Dienst <i>keine Beschäftigungspflicht</i>	3.000,00 €	zweite Auszahlung nach Ablauf von 17 Beschäftigungsmonaten	
Zusatzprämie für Einstellung besonderer Zielgruppen	4.000,00 €	dritte Auszahlung nach Ablauf von 24 Beschäftigungsmonaten	
§ 6 HePAS Einstellungsprämie (bis zu 13.000 €)			
Grundprämie	6.000,00 €	Drei Auszahlungstermine:	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplatz mit tariflicher/ortsüblicher Bezahlung/ Beschäftigung mind. 12 Monate - Prämienförderung je Person nur einmal bei demselben AG - Übergang von Ausbildung in Einstellung beim selbem Arbeitgeber: Grundprämie 6.000,00 €
Zusatzprämie Privatwirtschaft/ Öffentlicher Dienst <i>gesetzliche Beschäftigungspflicht erfüllt</i>	2.000,00 €	erste Auszahlung nach Ablauf von 6 Beschäftigungsmonaten	Zusatzprämie für Einstellung folgender besonderer Zielgruppen (Personenkreis § 1 Abs.2 g-i): => Abgänger mit sonderpädagogischer Förderbedarf => Teilnehmer Projekt Berufliche Orientierung Inklusion Hessen (BOM) => Übergänger aus einer WfbM und => Personen nach Abschluss einer Maßnahme nach § 55 SGB IX
Zusatzprämie Privatwirtschaft/ Öffentlicher Dienst <i>wenn keine Beschäftigungspflicht vorliegt</i>	3.000,00 €	zweite Auszahlung nach Ablauf von 17 Beschäftigungsmonaten	
Zusatzprämie für besondere Zielgruppen	4.000,00 €	dritte Auszahlung nach Ablauf von 24 Beschäftigungsmonaten	Besonderheiten: Personenkreis § 1 Abs. 2 h - 15 Stunden Arbeitszeit ausreichend! AG die Personenkreis § 1 Abs. 2 g-i aus der Ausbildung übernehmen, erhalten zur Grundprämie eine Zusatzprämie von 2.000 €. Keine Förderung von Arbeitsplätzen nach § 16i SGB II
§ 7 HePAS Inklusionsvereinbarung	2.000,00 €	Für den Abschluss von Inklusionsvereinbarungen, die erstmals nach dem 01.01.2020 geschlossen und nach § 166 Abs. 1 Satz 6 SGB IX gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit und dem zuständigen Integrationsamt angezeigt werden, wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung beim zuständigen Integrationsamt eine einmalige Prämie von 2.000 Euro gewährt	

Die Fachberatung für Inklusion arbeitet im externen Netzwerk

- LWV Hessen Integrationsamt
- Integrationsfachdienste (IFD) in allen Landkreisen
- Agentur für Arbeit
- Jobcenter
- Deutsche Rentenversicherung

Die Fachberatung für Inklusion arbeitet im internen Netzwerk (Kammerkontext)

- 7 Kreishandwerkerschaften (Innungen, Fachverbände)
- Berufsbildungszentren des Handwerks (u.a. KS, FD, MR, KB)
 - Aus- Fort-Weiterbildung (Ülu, MV)
 - Jugendmaßnahmen (BaE, BvB, abH...)

Fachabteilungen der HWK Kassel

Fachabteilungen der HWK Kassel mit Anbindung Inklusion

■ Betriebsberatung und Unternehmensführung

Betriebswirtschaft, Technik+Innovation, Bau-Energie-Umwelt, Qualitätsmanagement, Digitalisierung, Social media, **Fachberatung für Inklusion**

■ Berufsbildung

Lehrlingsrolle, Gesellen- und Abschlussprüfungen, Fachpraktiker-Ausbildung, Ausbildungsberatung, Passgenaue Besetzung, Willkommenslotsen, Mobilitätsberatung, Lehrstellenbörse

■ Meister- und Fortbildungsprüfung

Meisterprüfung, Fortbildungsprüfung, Sachkundenachweis, Begabtenförderung

Fachberatung für Inklusion im Kammerkontext

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung:

Berücksichtigung bei der Durchführung der Prüfung

- Dauer der Prüfung
- Zulassung von Hilfsmitteln
- Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter
- Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen

Fachberatung für Inklusion im Kammerkontext

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Abt. Berufsbildung

§16 Gesellen- u. Umschulungsprüfungsordnung

§16 Abschluss-u. Umschulungsprüfungsordnung

Abt. Meister- und Fortbildungsprüfungen

§12 Meisterprüfungsverfahrensverordnung

§15 Fortbildungsprüfungsordnung

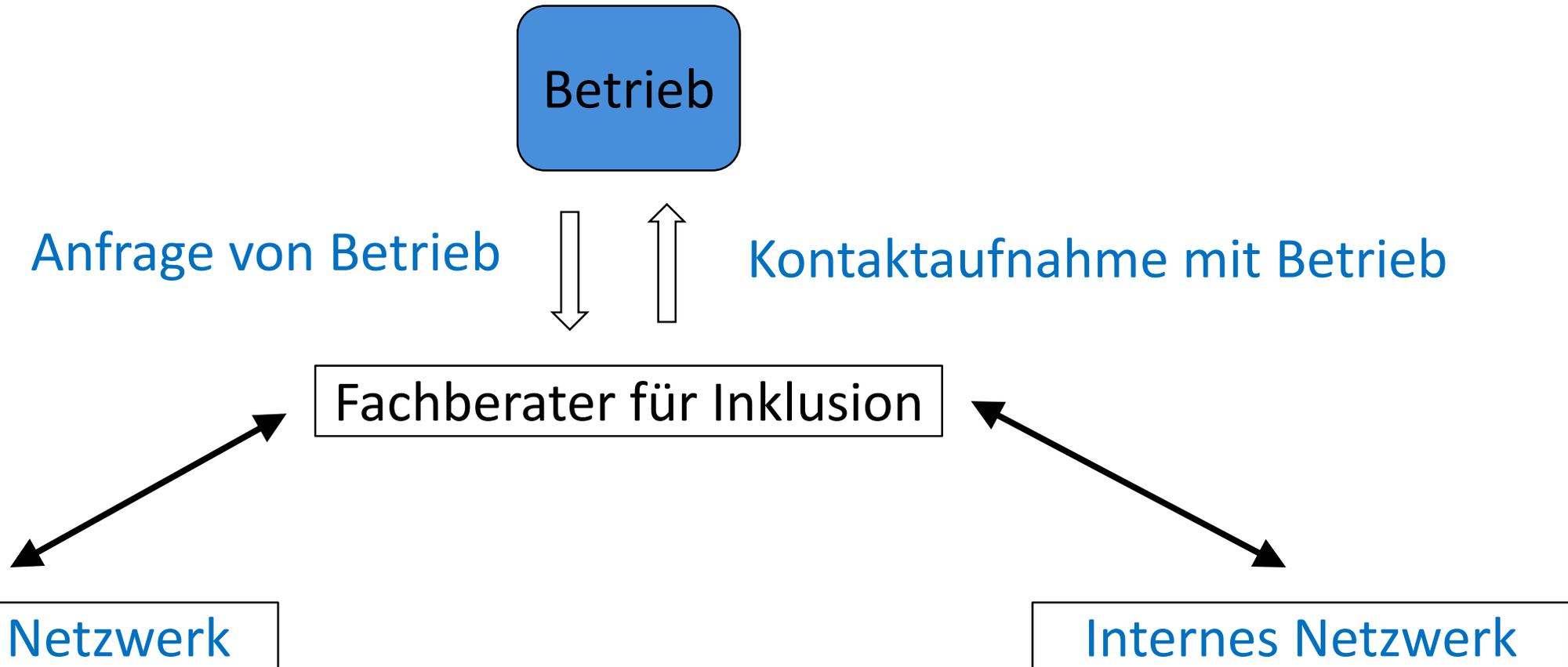
Fachberatung für Inklusion im Kammerkontext

Regelungen für die Ausbildung behinderter Menschen
nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42m Handwerksordnung (HwO)

Fachpraktiker-Ausbildung

- Theoriereduzierte Ausbildung
- ReZA (Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation der Ausbilder*innen)
- Beantragung über die Kammern

Fachberatung für Inklusion im Kontakt / Netzwerk



Verschiedene Inklusionsprojekte bundesweit

- **Fachberatung für Inklusion bei den Kammern Hessen (HSMI), NRW...**
- Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) (bundesweit)
- Inklusionsstrukturen bei Kammern stärken (InKas) BMAS ; HWK München + Potsdam
- Betriebsberater / Ausbildungsberater / BIT mit Beratungsinhalt Inklusion (ZDH-Erfa-Inklusion)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Haben Sie noch Fragen ?

Handwerkskammer Kassel
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Fachberaterin für Inklusion
Dipl.-Ing.
Monika Beister

Telefon: 0561 7888-159
Fax: 0561 7888-20159
E-Mail: monika.beister@hwk-kassel.de